

# Königslandschaft, Herzogtum oder fürstlicher Territorialstaat: Zu den Zielen und Ergebnissen der Territorialpolitik Rudolfs von Habsburg im schwäbisch-nordschweizerischen Raum<sup>1</sup>

Von  
Franz Quarthal

Das Ziel der heutigen Tagung ist es, anlässlich der 700. Wiederkehr des Todestages König Rudolfs von Habsburg, einem der populärsten Könige in der deutschen Geschichte, zu untersuchen, inwieweit seine Regierung einen Epocheneinschnitt darstellte. Dabei ist nach den Traditionen zu fragen, in denen der Habsburger stand, sowie nach den Innovationen, die er einleitete. Daß Rudolfs Regierungsantritt einen epochalen Einschnitt bedeutete, ist sogar eher historisches Allgemeinwissen, als daß es bewiesen werden müßte. Es erübrigt sich fast, die noch heute zum Bildungskanon zählenden Verse Schillers zu zitieren:

"Laut mischte sich in der Posaunen Ton  
Das jauchzende Rufen der Menge.

---

<sup>1</sup> Die Vortragsform des Beitrages wurde beibehalten. Zur allgemeinen Literatur vgl. O. Redlich, *Rudolf von Habsburg. Das Deutsche Reich nach dem Untergang des alten Kaisertums*, Innsbruck 1903 [ND Aalen 1965]; H.E. Feine, *Die Territorialbildung der Habsburger im deutschen Südwesten vornehmlich im späten Mittelalter*, in: ders., *Territorium und Gericht. Studien zur süddeutschen Rechtsgeschichte*. Hrsg. v. F. Merzbacher, Aalen 1978, S. 103-235; W. Meyer, *Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiete der Ostschweiz 1264-1460*, Diss. Zürich 1933; H.-G. Hofacker, *Die schwäbischen Reichslandvogteien im späten Mittelalter (= Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 8)*, Stuttgart 1980; L. Schmid, *Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg und ihrer Grafenschaft*. Bd. 1-2, Stuttgart 1862; Chr. F. von Stälin, *Württembergische Geschichte*. Bd. 2 u. 3, Stuttgart und Tübingen 1847-1856; F. Quarthal, *Residenz, Verwaltung und Territorialbildung in den westlichen Gebieten der Habsburger während des Spätmittelalters*, in: *Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters*. Hrsg. v. P. Rück, Marburg 1991, S. 61-86.

Denn geendigt nach langem verderblichen Streit  
War die kaiserlose, die schreckliche Zeit."

Eine Zäsur, ohne Zweifel, ohne daß dies im Hinblick auf Rudolfs Königtum hier näher untersucht werden soll; dies ist bereits an anderer Stelle getan worden. Hier sollen Ziele und Ergebnisse der Territorialpolitik Rudolfs von Habsburg im schwäbisch-nordschweizerischen Raum unter den Aspekten Königslandschaft, Herzogtum oder fürstlicher Territorialstaat untersucht und dabei nach Traditionen, Brüchen und Neuansetzten in Rudolfs Politik gefragt werden.

Peter Moraw hat die Verfassungsgeschichte des spätmittelalterlichen deutschen Reiches vom Untergang der Staufer bis zu den Reichsreformen zu Ende des 15. Jahrhunderts beschrieben als einen Prozeß, der von einer "offenen Verfassung" in einem lockeren, von außen ungefährdeten Zusammenhang mit einem Minimum allgemein anerkannter Verfahren zu einem neuen Stadium der Verdichtung rechtlicher Zustände um 1470 hinführte.

Die Territorien waren wesentliche Bausteine und zugleich die progressiven Elemente bei der Entwicklung einer modernen Staatlichkeit innerhalb des deutschen Reiches; auch sie haben sich in ihrem Charakter verändert, freilich früher und nachdrücklicher als das Reich selbst, vollzog sich doch während dieser Periode der Übergang vom vorwiegend personenrechtlich bestimmten, auf dem Herkommen und der gentilen Verbundenheit beruhenden aristokratischen Verbandstaat zum Territorium. Elemente waren dabei: der Aufbau öffentlich-rechtlicher Institutionen, Verschriftlichung des Amtsverkehrs, der räumliche Zusammenschluß des Territoriums durch die Kumulierung von Gerichtsrechten, Vogtei, Grundherrschaft, Lehensherrschaft und Schirmrechten, Stadtherrschaft und Regalien. In der Mitte dieser Periode war die Verfassungswirklichkeit geprägt von einer auffälligen Mobilisierung und Kommerzialisierung von Herrschaftsrechten. Das Konglomerat unterschiedlicher Hoheitsrechte war noch nicht zur Ruhe gekommen, es wurde zunächst nur zusammengehalten durch die Person des Landesherrn.

Der Aufbau der Territorien erfolgte nicht von oben nach unten. Nicht ein Land zerfiel in Ämter und wurde entsprechend aufgeteilt, sondern die Ämter wuchsen zusammen zu einem Land.

Die Neuartigkeit der Ämterverfassung mit dem Einsatz einer mobilen, kündbaren Beamtenschaft, einer Kanzlei, festen Ratsgremien und anderem verführt allerdings dazu, die Verfassungsentwicklung des Territo-

rialstaates zu eng unter dem Aspekt der Ämter und Institutionengeschichte zu sehen. Das informelle Beziehungsgeflecht, das sich aus der Bestellung zum Diener entwickelte, wie es die Einbindung in eine territoriale Abhängigkeit durch die Berufung zum Rat ermöglichte, und schließlich die Bindungen, die ein auf einen Hof konzentrierter Lehensverband schuf, waren Elemente der Territorialverfassung, die neben den reinen Ämtern und Institutionen ein beachtliches Gewicht hatten.

Daß die Habsburger bereits vor Rudolfs Thronbesteigung große Territorialherren im Südwesten des Reiches waren, ist seit Oswald Redlich, Aloys Schulte und Josef Schmidlin historisches Allgemeinwissen. Ihr Hausbesitz läßt zwei deutliche Mittelpunkte, den einen im Oberelsaß, den anderen im nördlichen Aargau erkennen. Am Zusammenfluß von Aare, Reuß und Limmat lag das "Eigen", eine relativ geschlossene Masse althabsburgischen Eigenbesitzes, der im Norden durch die 1020 genannte Habsburg gesichert und im Süden durch das vor 1034 von Bischof Werner von Straßburg, seinen Bruder Ratbod und dessen Gemahlin Ita gestiftete Benediktinerkloster Muri begrenzt wurde, dessen Vogtei dem jeweils Ältesten der Familie gebührte und dessen Güter im Aar- und Zürichgau den reichen Besitz der Habsburger widerspiegeln. Im Nordwesten des "Eigen" schlossen sich weitere Besitzungen an.

Das zweite Ausgangsgebiet der Habsburger - über eine Priorität der beiden kann immer noch nicht entschieden werden - lag im Oberelsaß, in der Gegend östlich und westlich des großen Hardtwaldes zwischen Basel und Straßburg und erstreckte sich auf der einen Seite bis gegen Schlettstadt einerseits und Basel andererseits. Auch hier ist es das Ausstattungsgut eines reich bestifteten Klosters, des Frauenklosters Ottmarsheim, das von Ratbod, dem jüngeren Bruder des ersten bekannten Rudolf vor 1050 gestiftet und von Papst Leo IX. geweiht worden war und dessen imperiale, an Aachen gemahnende Architektur bis heute in ihrem Anspruch nicht recht erklärt werden kann - das Ausstattungsgut selbst jedoch läßt recht gut den Umfang des habsburgischen Hausgutes im Elsaß ermessen. Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts kamen beachtliche Vogteien wie die Straßburger Hochstiftsvogtei und die Landgrafschaft im Oberelsaß sowie, seit 1135, die Kastvogtei über Marbach hinzu, das nicht nur im Elsaß und den südlichen Vogesentälern begütert war, sondern auch mit dem Tochterkloster Luzern über umfangreiche Rechte im Zürich- und Aargau verfügte. Dazu erwarben die Habsburger in diesem Raum Hochgerichtsbarkeit, Wildbann, Geleitsrechte und andere Rechtstitel, die in den folgenden Jahrhunderten für den Ausbau der Landeshoheit wichtig werden

sollten. Im Breisgau, auf dem rechten Rheinufer, besaßen die Habsburger Rechte auf dem Kaiserstuhl und der rheinbeherrschenden Feste Limburg bei Sasbach. Am Westhang des Schwarzwaldes folgte eine Reihe von Besitzungen bis gegen Basel. Vereinzelt war der Besitz im Frickgau auf der südlichen Seite des Hochrheins bis gegenüber von Basel.

Die Herkunft des habsburgischen Besitz in Innerschwaben, vereinzelt und dünn im 11. Jahrhundert, ist nicht befriedigend zu klären. Er lag im Scherragau bei Balingen auf der Schwäbischen Alb. Redlich wollte diesen Besitz als Ausstattung der Kunigunde, Gemahlin Rudolfs I. († 1063), einer Verwandten der ersten Zollern, erklären. In der Tat erstaunt es, die Grafen von Zollern-Hohenberg im Elsaß begütert zu finden, so daß ein genealogischer Zusammenhang mit den Habsburgern nicht unwahrscheinlich wäre. Andererseits wäre es möglich, in den Herren von Winzeln, die Besitz im Scherragau hatten, Besitznachfolger des 991 verstorbenen Grafen Landold im Thurgau zu sehen, die man als eine Nebenlinie der Grafen von Habsburg erklären wollte. Wie dem auch sei, Kloster Ottmarsheim war in Burgfelden, einem kunsthistorisch durch Wandmalereien in der Kirche im ottonischen Stil, vergleichbar nur der St. Georgskirche auf der Reichenau, herausragenden Ort, begütert, ohne daß sich bislang eine befriedigende Erklärung dafür hätte finden lassen (Teilzehnt zu Pfeffingen und eigene Leute zu Dürrwangen, Güter in Burgfelden, Dotternhausen, auch in Ebingen, Frommern, Laufen an der Eyach, Margaretenhausen, Onstmettingen und Tailfingen)<sup>2</sup>.

Ein Ausbau habsburgischer Rechte erfolgte über den Erwerb von Vogteien und Grafschaftsrechten, wobei allerdings Innerschwaben zunächst noch außer Betracht blieb. In der Nordschweiz erhielten die Habsburger aus der Erbschaft der Lenzburger Grafen von Kaiser Friedrich I. die Grafschaft im Zürichgau, dazu Vogteirechte über Schwyz und Unterwalden, ferner die Vogtei über das Frauenstift Säckingen, vielleicht auch schon die Grafschaft im Aargau.

An Rang und Macht waren die Habsburger in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den südwestdeutschen Grafenfamilien der Tübinger, der Uracher und der Kyburger vergleichbar. Erst durch die Beerbung der Kyburger und durch den Erwerb von Reichspfandschaften während des Interregnums gelang es den Habsburgern, trotz der Teilung des Hauses im Jahre 1238, alle anderen Geschlechter zu überrunden.

---

<sup>2</sup> Zum einzelnen vgl.: Der Landkreis Balingen. Amtliche Kreisbeschreibung Bd. 1-2, Balingen 1960-1961.

Die Kyburger Erbschaft ist hier im einzelnen nicht zu beschreiben. Sie brachte Habsburg den Thurgau, letztlich die Vogtei über St. Gallen neben vielen anderen Rechten. Durch die Vormundschaft über Anna von Kyburg, die Rudolf mit seinem Vetter Eberhard aus der Laufenburger Linie verheiratete, vermochte Rudolf auch diesen Teil der kyburgischen Besitzungen für sein Haus zu sichern. Durch diesen Erbfall und dessen energische, skrupel- und rücksichtslose Inbesitznahme hatte Rudolf sein Haus zur ersten Macht in der östlichen und mittleren Schweiz gemacht. 1254 erwarb Rudolf die Vogtei über das Schwarzwaldkloster St. Blasien, womit die Grundlage für eine Herrschaft im Schwarzwald gelegt war. Zur Sicherung des gesamten Komplexes wurde die Stadt Waldshut gegründet.

Mit seiner energischen Territorialpolitik geriet Rudolf in Gegensatz zu den mächtigsten Territorialherren im deutschen Südwesten, den Bischöfen von Basel und Straßburg. Erstmals seit dem Untergang der Zähringer bestand im deutschen Südwesten die Möglichkeit für die Entstehung eines geschlossenen Territorialstaates im Raum von Straßburg bis an den Fuß der Alpen, von der Aare bis zum Bodensee.

Die Ordnungsmacht in Schwaben war neben allen rivalisierenden Dynastien das staufische Haus gewesen. 1246, mit der Niederlage König Konrads IV., begann der Zerfall des staufischen Ordnungssystems, wenn auch die Städte vorerst noch auf der Seite des Königs blieben. Erst der Tod König Konrads IV. leitete den endgültigen Niedergang des staufischen Schwaben ein. Konradin, obwohl er 1262 in Rückgriff auf ältere Traditionen zum Herzog von Schwaben gewählt worden war und bewußt die alten Herzogsorte Zürich und Rottweil aufsuchte und für Hofstage nutzte, konnte einen Einfluß nur noch auf Oberschwaben ausüben. Seine Stellung beruhte nur auf der Schwäche der Reichsgewalt, während die Ministerialen bereits in den dynastisch-territorialen Herrschaftsaufbau integriert wurden. Dem Grafen Ulrich von Württemberg, dem mächtigsten unter den innerschwäbischen Territorialherren, mußte Konradin zum Dank für die Anerkennung seiner Herzogswürde das Marschallamt in Schwaben übertragen. In der Folge jedoch, bis zum Ende der siebziger Jahre, löste sich das staufische Herrschaftssystem auf, wobei die Nutznießer die kleinen Dynastien und Herren waren, zum anderen aber konnten sich auch die Klöster wichtige Herrschaftselemente durch Rückkauf von Vogteirechten sichern.

Die Habsburger, insbesondere Rudolf von Habsburg, agierten während des Interregnums trotz ihrer Staufertreue nicht anders als die sonstigen Großen Schwabens.

Im Gesamtüberblick kann Schwaben während des Interregnums in drei große Abschnitte eingeteilt werden: Südlich von Rhein und Bodensee stieg Graf Rudolf von Habsburg zum bedeutendsten Territorialherrn auf und schuf sich aus Eigengut, okkupiertem Reichsgut und Reichsvogteien "Landgrafschaften" wie die im Aargau. In diesem südschwäbischen Gebiet hatten er und die Grafen von Kyburg schon vor dem endgültigen Zerfall der staufischen Herrschaftsbildung den Friedensschutz übernommen. In Oberschwaben hielten sich die Reste der staufischen Prokuration. Dies war nur möglich, weil in dieser von Städten, Klöstern und der Ministerialität geprägten Landschaft mächtige Dynastien wie im nördlichen und südlichen Schwaben zunächst fehlten. Erst nach 1265 faßte die montfortische Herrschaftsbildung hier Fuß. Im nördlichen Schwaben schlangen sich die Wirtemberger zum bedeutendsten Grafenhaus auf und begannen, ihre Herrschaft nach staufischem Vorbild zu organisieren.

Mit der Königswahl war Rudolf vor neue Probleme gestellt. Bis dahin hatte er als südwestdeutscher Dynast agieren können. Nunmehr waren drei Ebenen zu berücksichtigen: König-, Herzog- und Territorialfürstentum. Als König oblag ihm die Sorge um das Reichsgut, als Herzog die Frage der Neuorganisation des staufischen Herzogssystems in Schwaben und als Territorialfürst das Bemühen um einen weiteren Ausbau des Hausgutes. Jede der drei Ebenen aber mußte zu einem Zusammenstoß mit den Nutznießern des staufischen Herrschaftssystems führen.

Thomas Martin hat Rudolf von Habsburg als den ersten der für das späte Mittelalter typischen kleinen Könige mit einem entsprechenden Hof und Itinerar beschrieben. Dieser Frage soll in einem eigenen Referat nachgegangen werden und kann hier außer Betracht bleiben. Zu trennen ist jedoch der Neuaufbau einer Ordnung in Schwaben von Rudolfs Königsherrschaft nicht, lag doch hier der Schwerpunkt des zu revindizierenden Haus- und Reichsgutes. Rudolfs Verpflichtung, das *regnum multipliciter demembratum in statum iusticiae reformare*, schloß eben eine tiefgreifende Umgestaltung der politischen und territorialen Verhältnisse in Schwaben mit ein.

Die Stauferstädte - diese waren wohl die gravierendste Festlegung für die weitere territoriale Entwicklung in Schwaben - sollten in Zukunft als Reichsstädte behandelt und von dem vererbaren Königsgut getrennt sein. Neben diesen Städten wurden die Restbestände des welfischen,

zähringischen und pfullendorfschen Erbes als Bestandteil des Reichsgutes angesehen. Auf den Reichstagen in Speyer von 1273 und Nürnberg von 1274 wurde Rudolf auf eine Revindikationspolitik festgelegt. Als neues Element erscheinen dabei die Reichslandvogteien, in denen das Reichsgut neu organisiert werden sollte. Dabei knüpfte Rudolf an die staufischen Prokurationen an, innerhalb derer staufisches und Reichsgut verwaltet worden war. Bezeichnenderweise aber war schon die Landvogtei Oberschwaben um den zähringischen Anteil, zu dem Zürich gehörte, verkleinert, da ihn Rudolf als Bestandteil seines habsburgischen Hausgutes betrachtete.

Als nächstes ließen sich die Wittelsbacher die Konradinische Schenkung bestätigen und waren damit außerhalb der Revindikationen gestellt.

Die Reichsstädte, Zentren der wirtschaftlichen Macht und Wehrkraft, dynamische Mittelpunkte der neuen geistigen Bewegungen, sowie die Klöster mußten Stützpunkte einer Neuorganisation der Königsmacht sein.

Ende 1273 bzw. Anfang 1274 setzte Rudolf mit Graf Hugo von Montfort einen ersten Reichslandvogt in Oberschwaben ein, der die Rechte des Reiches in diesem Restbereich der staufischen Prokuration wahrnehmen sollte. Dies läßt in der Tat den Neuansatz erkennen, zu dem Rudolf in der Reichspolitik gezwungen war: Ein dem König verpflichtetes, ministerialisches "Beamtentum" bestand nicht mehr; Rudolf betraute den eng mit ihm verbundenen Dynastennadel mit der Reorganisation des Reichsgutes. Damit traten seine Revindikationspläne in Konkurrenz zu den territorialen Ausbauplänen eben dieses Adels.

1275 findet sich erstmals die Bezeichnung *landgravius superioris Sueviae*. Damit war die Organisation der neuen Landvogtei abgeschlossen. Diese Landvogtei, die nicht nur aus der staufferzeitlichen Prokuration abzuleiten ist, hat sicher auch ein Vorbild in der typisch habsburgischen Landgrafschaft der Nordschweiz, mit der Vogtei über Klöster, Reichsstädte und Freie, mit der Ausübung einer Art "übergraflicher Schutzgewalt" und der Friedenshoheit. Nach dem Vorbild der habsburgischen Herrschaftsbildung in der Nordschweiz scheint es Rudolfs Absicht gewesen zu sein, eine Art oberschwäbisches Königsland aufzubauen. Dies konnte aber nur solange erfolgreich sein, wie die Reichsgutspolitik Rudolfs und die der schwäbischen Grafenhäuser nicht aufeinanderstießen. Gegen den Widerstand der schwäbischen Dynastien konnte Rudolf die mit der Revindikation des Reichsgutes verbundene Übertragung habsburgisch-landesherrlicher Formen der Herrschaftsbildung nicht durchsetzen.

Die Übertragung der oberschwäbischen Landvogtei an die Herren von Schellenberg im Jahre 1284 kündigt das Scheitern der rudolfinischen Königslandschaftspolitik an. Rudolf griff die Grafen von Montfort im Zuge seiner Revindikationspolitik an und schwächte damit entscheidend deren Herrschaftsbildung in Oberschwaben. 1289 mußten sie ihm die Grafschaft Sigmaringen und Scheer verkaufen. 1291 zwang er sie, ihm alle Güter "vor der Bregenzer Klaus", also alle Besitzungen in Oberschwaben zu überlassen; diese Güter, Städte und Freie wurden dem Landvogt in Oberschwaben unterstellt. Rudolf stellte hier Reichsgut in den Dienst seiner schwäbischen Hauspolitik: es sollte an der Donau ein festgefügtes Herrschaftsgebiet entstehen und mit den Schweizer Hausgütern verbunden werden, auch dort, wo noch keine unmittelbaren habsburgischen Rechte einen Anknüpfungspunkt ergaben.

Eine weitgehende Neukonstruktion, die nicht wie die Landvogtei Oberschwaben oder die Landvogtei in Wimpfen auf eine staufische Prokuration zurückging, sondern eine Neuschöpfung darstellte, war die Landvogtei Niederschwaben. Die seit 1274 aufgebaute Landvogtei umfaßte nicht den gesamten in der Reichssteuerliste von 1241 aufgeführten Reichsbesitz zwischen Esslingen und Donauwörth. Es war nicht mehr gelungen, den staufischen Hausbesitz im Remstal und am mittleren Neckar einzubeziehen. Diesen hatten sich die Grafen von Württemberg angeeignet. Er konnte ihnen nicht mehr genommen werden. Ebenso hatten andere Dynastien bzw. wiederum Württemberg den Stammesbesitz um den Hohenstaufen und Schwäbisch Gmünd an sich gezogen. Die Reichsvogtei Ulm blieb außerhalb der Landvogtei. In diesem Bereich gab es zunächst keine gräflichen Dynastien, auf die sich Rudolf hätte stützen können. Die Hohenberger waren ihm seit seiner Heirat mit Gertrud von Hohenberg im Jahre 1247 familiär verbunden, die Sulzer und Geroldsecker verpflichtet.

Albrecht von Hohenberg, der Schwager Rudolfs, wurde mit der Verwaltung der Landvogtei beauftragt. Er leitete mit der Übernahme dieser Verpflichtung den Ruin seines Hauses ein. Er selbst bezahlte seine Verbindlichkeit mit Rudolf mit dem Tode. Widerstand gegen Rudolfs Revindikationspolitik paarte sich in der Landvogtei Niederschwaben mit einer Rivalität der Grafenhäuser untereinander sowie auch - wie etwa bei den Grafen von Tübingen - innerhalb der Familien selbst. Die Erfüllung königlicher Politik gegen das Haus Waldeck im Nagoldtal erlaubte es zugleich den Hohenbergern, eine lästige Konkurrenz gegen eigene territorialpolitische Ansprüche auszuschalten. Württemberg und Zollern



schlossen sich gegen Albrecht nicht nur aus reichspolitischen Gründen, sondern auch aus alter Rivalität gegen Hohenberg zusammen. Die Reichsgewalt konnte sich in diesem Bereich nie so wie in Oberschwaben durchsetzen. Nur durch Bündnisse mit anderen Grafen vermochte Albrecht von Hohenberg, die Dynastienopposition niederzuhalten. Ein Ansatzpunkt für eine dynastische Hausmachtspolitik Habsburgs bot sich gar nicht. Im Grunde war die Landvogtei Niederschwaben nur eine lockere Zusammenfügung von Stadtvogteien. Dreh- und Angelpunkt der habsburgischen Reichspolitik in der Landvogtei Niederschwaben, in Wimpfen, und der habsburgischen Hausmachtspolitik - eigentlich ein negativ definiertes Ziel - war der Versuch, die Grafen von Württemberg auf das mittlere Neckargebiet zu beschränken.

Die Doppelgesichtigkeit von Rudolfs Politik in Schwaben zeigte sich in seinen Kämpfen mit der Grafenopposition nach 1285. Einerseits versuchte er, ihnen okkupiertes Reichsgut zu entziehen, andererseits wurde er mit seiner dynastisch geprägten Hauspolitik selbst zum Konkurrenten der schwäbischen Grafen.

Die Verwaltung des Reichsgutes in Schwaben unterschied sich jedoch grundlegend vom beginnenden Aufbau der Verwaltung in den Hausgütern. In Österreich wurden unter Rudolf auch Männer aus niederem Stande als Beamte eingesetzt. In Schwaben mußten zur Verwaltung des Reichsgutes Dynasten eingesetzt werden, die aber nicht mehr als Mitglieder in den königlichen Rat Rudolfs gezogen wurden. Die Verwaltung des Reichsgutes in Schwaben gewährte nicht mehr den Zugang zur Spitzengruppe der königlichen Berater. Selbst als nach dem Beginn der Grafenopposition von 1284/85 die meisten freien Herren - außer Albrecht von Hohenberg - durch Ministeriale ersetzt wurden, waren dies keine Angehörige der staufischen Spitzenministerialität mehr. Die staufische Prokurationsverfassung war zwar das Vorbild der rudolfinischen Reichslandvogteiorganisation, in die Elemente der Hausgutsverwaltung in der Nordschweiz eingebracht wurden, doch gab es keine Kontinuität zur ehemaligen tragenden Gruppe der staufischen Reichsverwaltung.

Die möglichst weitgehende Wiederherstellung des staufischen Reichsgutes, die Errichtung der Landvogteien, die Heranziehung mächtiger Dynastien zum Königsdienst und die planvolle Erweiterung des Hausgutes nördlich des Rheins hatten in der Perspektive königlicher Politik das Ziel, in einer durch den Untergang der Stauer besonders geschädigten Region den Landfrieden zu sichern.

Einen vollen Ersatz für eine fehlende Herzogsgewalt in Schwaben bot dies freilich nicht. Damit komme ich zum zweiten Teil meines Referates, der umstrittenen und in verschiedener Hinsicht interpretierbaren Frage nach der möglichen Wiedererrichtung des Herzogtums Schwaben durch Rudolf von Habsburg.

Schwaben wurde, obwohl es keinen Herzog mehr hatte, 1282 noch als gesondertes Rechtsgebiet verstanden: Bischof Konrad von Chur bestätigte in diesem Jahr, daß das Gebiet Meinhards von Tirol weder zum Herzogtum Baiern noch zum Herzogtum Schwaben gehöre. Der Schwabenspiegel legt fest, daß der Herzog der Anführer beim schwäbischen Vortritt sei, ohne die Möglichkeit der Nichtbesetzung dieses Amtes zu bedenken. Inwieweit sich die schwäbische Grafenopposition zur Sicherung landrechtlicher Ansprüche gegen ein vom König postuliertes, das gesamte Stammesgebiet umfassendes schwäbisches Stammesrecht zusammenfand, ist quellenmäßig nicht zu klären. Wie Bayern hatte sich auch das schwäbische Herzogtum schon unter den Staufern zum territorialen Fürstentum gewandelt, das stammesmäßige Traditionen fortsetzte, ohne das gesamte Stammesgebiet zu umfassen.

Rudolf selbst beachtete die Traditionen des Herzogtums Schwaben nicht mehr. In seinem Itinerar knüpft er nicht an die alten Vororte des Herzogtums an. Es gibt keine Hinweise, daß die Pfalzgrafen von Tübingen ihre alten, mit dem Herzogtum in Verbindung zu bringenden Tätigkeiten auch ausgeübt hätten. Bisher unerklärt bleibt allerdings der Verkauf der Pfalzgrafenwürde an die Grafen von Berg im Jahre 1282. Das schwäbische Marschallamt, 1259 an Ulrich von Württemberg verliehen, wurde nicht mehr erneuert. Die Tradition der Reichssturmfahne, mit Markgrönungen verbunden, die für ein wiederbelebtes Herzogtum Schwaben einen großen Symbolwert gehabt hätte, wurde von Rudolf nicht aufgenommen.

Dem steht entgegen, daß Rudolfs jüngster gleichnamiger Sohn in chronikalischer Überlieferung als *dux Sueviae* bezeichnet wird. Dessen tatkräftiges Vorgehen gegen die Grafen im Schweizer Mittelland kann in dem Sinn interpretiert werden, daß er sie einer zukünftigen habsburgisch-schwäbischen Herzogsgewalt unterwerfen wollte. Er sollte Rudolfs Nachfolger in der Königswürde werden, doch sollte auch ihm eine fürstengleiche Hausmachtstellung geschaffen werden, wie sie sein Bruder Albrecht in Österreich besaß. Ab 1281 verwaltete er das schwäbische Hausgut in den Stammlanden und Johann von Viktring berichtet, daß er 1282 auf dem Hoftag zu Augsburg mit dem "Herzogtum Schwaben" belehnt wor-

den sei. Eine reale Vormachtstellung Rudolfs (des Sohnes) über die schwäbischen Landvogteien läßt sich jedoch nicht nachweisen. Das schwäbische Reichsgut wurde offensichtlich nicht als Grundlage eines erneuerten Herzogtums Schwaben angesehen. Den Herzogstitel führte Rudolf auch als Herzog der Steiermark, so daß er, wie es schon der württembergische Landeshistoriker Stälin im vergangenen Jahrhundert erklärte, eher als Herzog in Schwaben denn als Herzog von Schwaben betrachtet werden kann. Auf Grund seiner Hausmachtbasis kam Rudolfs Sohn allerdings eine "übergrafliche" Stellung zu, die Hans Georg Hofacker unter dem Begriff Schutzhoheit faßt, eine pseudoherzogliche Schutzgewalt, die schon in die Dynastienzeit Rudolfs zurückreicht. Hofacker zeigte auch, daß in der zeitgenössischen elsässischen Chronistik (Colmarer Annalen) der jüngere Rudolf wechselnd als *dux Alsatie* und *lantgravius Alsatie* geführt wurde. Eher als eine Erneuerung des Herzogtums wird man annehmen dürfen, daß Rudolf die in der Nordschweiz erprobte Form des Landgrafentums auch zur Grundlage seiner Schwabenpolitik machen wollte. Das staufische Herzogtum Schwaben war offensichtlich nicht das Modell der habsburgischen Schwabenpolitik. In den Wahlverhandlungen Rudolfs findet sich kein Hinweis, daß eine Wiedererrichtung des Herzogtums Schwaben je in Betracht gezogen worden wäre. Maßgebend für die rudolfische Neuordnung des Kerngebietes des Reiches war die Landgrafschaft, die bei langer andauernder Kohärenz von Reichsgut und habsburgischem Hausgut zur Grundlage eines habsburgischen Fürstentums in Schwaben hätte werden können.

Davon unberührt aber bleibt die Tatsache, daß Rudolf den Titel und Rechtsanspruch eines Herzogs von Schwaben nicht preisgab. Das schwäbische Herzogtum blieb, wie schon in spätstauferischer Zeit, dem "Imperium inkorporiert". Als Alfons von Kastilien auf Grund seiner mütterlichen Vorfahrenschaft Ansprüche auf das Herzogtum Schwaben erhob, setzte Rudolf dem entgegen, daß seine diesbezüglichen Rechte als König höherwertig seien. Das Herzogtum Schwaben wurde als heimgefallenes Reichslehen behandelt, das mit der Reichsgewalt verbunden blieb, und das bei Bedarf, etwa unter Rudolf IV. von Österreich oder zur Zeit Erzherzog Sigismunds wieder virulent werden und in die politische Diskussion eingebracht werden konnte.

Kehren wir abschließend nochmals zur Hausmachtspolitik Rudolfs nach seiner Königswahl von 1273 zurück. Zehn Jahre nach seiner Wahl, 1283, nach der Lösung der österreichischen Probleme, wandte sich Rudolf wieder einer Erweiterung seiner Hausmachtstellung in Schwaben zu.

Deutlich erkennbar ist nunmehr das Ziel, das Haus Habsburg auch in den Kernlandschaften Schwabens, an Neckar und Donau heimisch zu machen und auch hier einen größeren geschlossenen Besitz, insbesondere Grafschaftsrechte zu erwerben.

An zentraler Stelle in Schwaben gelegen, erwarb Rudolf den Bussen mit seinen beiden Burgen und dazugehörigen Dörfern. Eine behauptete Tradition als Herzogsberg kommt ihm allerdings nicht zu. Zusammen mit der Stadt Mengen entstand ein Verwaltungsmittelpunkt, der die Gestaltungskraft der Habsburger zur territorialen Neuordnung ihres Hausbesitzes deutlich erkennen läßt. 1282 erwarb Rudolf die benachbart gelegene Grafschaft Friedberg, dann 1287 die Grafschaft Sigmaringen, die Herrschaft Scheer und schließlich 1291 die Grafschaft Veringen, alles zusammen ein nicht unbedeutender Herrschaftskomplex an der oberen Donau, zu dem noch Güter der Grafen von Grüningen-Landau sowie der Herren von Gundelfingen hinzukamen. Der Schwerpunkt lag auf Grafschaftsrechten, insbesondere der hohen Gerichtsbarkeit. Für seinen unehelichen Sohn Albrecht von Schenkenberg erwarb Rudolf die südöstlich von Heilbronn gelegene Grafschaft Löwenstein mit der Vogtei über das Kloster Murrhardt, dazu die Herrschaft Bönningheim, so daß auch im Grenzgebiet zwischen Schwaben und Franken ein Ansatzpunkt für eine habsburgische Territorialbildung gegeben war.

Noch eindrucksvoller waren Rudolfs Erfolge in der Schweiz, der Erwerb der Vogtei über St. Gallen, die Beerbung des Grafenhauses von Rapperswyl, darunter die Reichsvogtei im Urserental, der den Habsburgern den Zugang zum Gotthard sicherte. Dazu kamen Erwerbungen im Zürich- und im Aargau, hin bis Aarburg und Zofingen, im Tal von Glarus, das Erbe der Familie von Rothenburg und schließlich der Stadt Luzern, die die Straße vom St. Gotthard nach Basel beherrschte.

Die Verschmelzung dieser zahlreichen, unter verschiedenen Rechtstiteln erworbenen Gebiete zu einem einheitlichen Territorium ist Rudolf nicht gelungen, konnte wohl auch noch nicht intendiert werden. Erst das unter seinem Sohn Albrecht angelegte Habsburger Urbar zeigt den beachtlichen Versuch zu einer konzeptionellen Zusammenfassung des gesamten Besitzes.

Die ersten Ansätze zu einer einheitlichen Verwaltungsorganisation, wie sie im 13. Jahrhundert überhaupt denkbar ist, gehen zweifellos auf Rudolf von Habsburg zurück. Einzelne Besitzeinheiten wurden zu Ämtern, diese wieder zu Vogteien unter der Leitung absetzbarer Beamter mit sehr kurzen Amtszeiten zusammengefaßt, die sich häufig an alte Ge-

richtsbezirke der Landgrafschaften und Grafschaften anlehnten. Für die Gesamtleitung des Hausbesitzes war zunächst Hartmann von Baldegg, Prokurator des Königs, Reichsvogt von Basel und Burggraf von Rheinfelden, dann Rudolfs jüngster gleichnamiger Sohn und zuletzt der mit Rudolf verwandte Otto von Ochsenstein zuständig, der zugleich Reichslandvogt im Elsaß war. Dies zeigt wiederum die intendierte Richtung an: Haus- und Reichsbesitz sollten integriert werden.

Ohne die Reichsrechte hat trotz der dynamischen Erwerbspolitik alles keine rechte Einheit ergeben. Der Hausbesitz umfaßt mit größeren Lücken drei große Bereiche in Schwaben: den innerschwäbischen Raum, die Oberrheinlande rechts und links des Rheins bis auf den Schwarzwald, sowie das Alpenvorland. Zwischen allen fehlte die Verbindung.

In nahezu hymnischer Form hat Oswald Redlich das Gesamtziel dieser Politik beschrieben: "Die Wiederherstellung des Herzogtums Schwaben und die Schaffung eines Machtkomplexes im Herzen von Schwaben sowie eines geschlossenen Territoriums im Alpenvorland der Schweiz bis hinein ins Hochgebirge und bis hinauf zu den Pässen, das waren die großen, umfassenden Ziele dieser ersten Habsburger im Südwesten Deutschlands, [...] ein Staatsgebilde, das [...] in den [...] ertragreichen Flächen des Alpenvorlandes zwischen Aare und Bodensee, auf der schwäbischen Hochebene und im Elsaß das eigentliche Fundament seiner Stärke besaß und noch mehr suchen sollte. Wo einstens das zähringische und staufische Machtgebiet neben- und nacheinander emporgewachsen waren, da strebte nunmehr das habsburgische Haus zu einem einzigen zusammengefaßten Territorium zu gelangen. Der Oberrhein vom Bodensee bis zum Kaiserstuhl bei Breisach hätte sein Rückgrat abgegeben und das südwestdeutsche Fürstentum der Habsburger wäre die natürliche Fortsetzung der großen, das Alpenvorland charakterisierenden Territorien von Österreich und Bayern geworden". Eine so weitgehende Konzeption war vermutlich schon unter Rudolf von Habsburg nicht mehr zu realisieren. Mit dem Verlust der Reichsrechte nach 1291, wieder 1308 und 1314 war sie vollends Utopie geworden.

Nicht nur die Grafenopposition in Schwaben, die neuen, kleinen territorialen Dynastien haben diesen großen Wurf zunichte gemacht, wenn er überhaupt gedacht war. Wichtiger erscheint es mir noch, daß nicht eines der großen städtischen Gemeinwesen - Zürich, Bern, Basel, Straßburg, Ulm, Augsburg - hatte unter habsburgische Botmäßigkeit gebracht werden können. Für eine zukünftige Perspektive sollte sich dies als ein gravierender Nachteil erweisen. Schwerwiegend war auch die Gefähr-

dung der zentralen Position Habsburgs in der Schweiz. Theodor Mayer hat dies auf einen Punkt gebracht: "Der Samen, den die Reichsgewalt zu dem Zwecke gesät hatte, um dort eine Grundlage für die Reichspolitik zu finden, ging auf und vernichtete die Früchte der habsburgischen Hauspolitik".

Der Verlust der Königskrone 1291 bedeutete noch kein Scheitern habsburgischer Territorialpolitik. Es gab noch zahlreiche und erfolgversprechende Ansätze. Trotzdem ist dieser Bruch in der südwestdeutschen Territorialentwicklung immer sehr emotional beurteilt worden. K. S. Bader, der die Territorialbildung der Habsburger als das Herzstück der südwestdeutschen Territorialbildung bezeichnet hatte, sprach von einer tragischen Entwicklung, ähnlich Heinrich Srbik, ähnlich Theodor Mayer.

Im Sinne unseres Tagungsthemas sind Traditionslinien und Neuansätze der Politik Rudolfs sichtbar geworden, Verbindungslinien Rudolfs zu den Staufern, Verbindungslinien zum Verhalten der Territorialfürsten während des Interregnums, zugleich aber die Neuansätze, die seine Regierung in der Verwaltung des Reichsgutes, der Organisation Schwabens und in einer territorial-dynastischen Neuorganisation dieses Raumes brachte.